

S A T Z U N G

über die Entschädigung der in der Gemeinde Norstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. August 2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Norstedt erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die in der Gemeinde Norstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erstattet:
 1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung) – pauschal monatlich 15 Euro
 2. ¹⁾ für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung) – pauschal monatlich 25 Euro
- (3) Eine Jubiläumszuwendung wird nicht gezahlt.

§ 3

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein ¹⁾ 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4

Fraktionsvorsitzende/r

Fraktionsvorsitzende erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 5

Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ¹⁾ der Ausschüsse und der Arbeitskreise, in die sie gewählt oder entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

¹⁾ Bürgerliche Ausschuss- / Arbeitskreismitgliedermitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise, in die sie gewählt oder entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 7

¹⁾ Ausschuss- / Arbeitskreisvorsitzende

Ausschuss- / Arbeitskreisvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschuss- / Arbeitskreisvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschuss- / Arbeitskreissitzung keine weitere Entschädigung.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20 Euro begrenzt auf 4 Stunden.

§ 9

Abwesenheit vom Haushalt

Die in § 8 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den in § 8 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen unentgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 8 und 9 gewährt wird.

§ 11
Reisekosten/Fahrtkosten

Den in § 8 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12
Wahlen

Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufenen Sitzung Verzehrkosten bis zur Höhe des pauschalen Auslagenersatzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Norstedt, den August 2003

Der Bürgermeister

1.geändert durch I. Nachtragssatzung vom 8. Dezember 2016, Beschluss der Gemeindevertretung: am 8. Dezember 2016, in Kraft getreten: am 20. Dezember 2016